

# RS Vfgh 2006/3/13 B362/06 - B371/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2006

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Insoweit Folge, als der Schubhaftling bis auf weiteres nicht abgeschoben werden darf, im Übrigen keine Folge.

Abweisung der Schubhaftbeschwerde gemäß §83 FremdenpolizeiG 2005 und Feststellung, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

Einer Freilassung des Beschwerdeführers aus der Schubhaft stehen zwar öffentliche Interessen entgegen. Da die sofortige Abschiebung vom öffentlichen Interesse nicht zwingend geboten ist und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides für den Beschwerdeführer insoweit ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre, war dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dahingehend Folge zu geben, dass der Schubhaftling bis auf weiteres nicht abgeschoben werden darf.

She auch B371/07, B v 14.03.07.

## Entscheidungstexte

- B 362/06  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.03.2006 B 362/06
- B 371/07  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 14.03.2007 B 371/07

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B362.2006

## Dokumentnummer

JFR\_09939687\_06B00362\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)